

BGer 6B 740/2021 vom 28. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_740_2021

FR: TF 6B 740/2021 du 28 juin 2021

IT: TF 6B 740/2021 del 28 giugno 2021

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug, Strafantritt; Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Postfach 3439, 6002 Luzern,

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Gegenstand des Verfahrens kann nur der Strafantrittstermin sein. Insofern ergibt sich aus der Beschwerde nicht in einer Weise, die dem Art. 42 Abs. 2 BGG genügen würde, dass und inwieweit das angefochtene Urteil gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. So wiederholt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe an das Bundesgericht praktisch wortwörtlich nur, was er bereits im kantonalen Verfahren vorgetragen hat (kantonale Akten, amtl. Beilage 1). Mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil befasst er sich hingegen nicht im Geringsten. Im Übrigen ergibt sich, dass er vor Vorinstanz beantragt hat, den Strafantritt auf den 1. September 2021 anzusetzen (kantonale Akten, amtliche Beilage 11). Diesem Antrag ist die Vorinstanz im angefochtenen Urteil nachgekommen. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer noch beschwert sein könnte.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung und mangels Beschwer im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit diesem Entscheid werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung und Sistierung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.